

Änderung der Satzung über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Längenmühlweg / Längenmühlbach"

B e g r ü n d u n g

I.

Verschiedene Grundeigentümer und Bauwillige im Bebauungsplan-  
gebiet "Längenmühlweg / Längenmühlbach" haben eine Änderung  
des Bebauungsplanes dahingehend angeregt, daß

- a) die in der Planzeichnung vom 6.6.1967 enthaltene Fest-  
setzung über die Dachneigung der im südöstlichen Plan-  
bereich mit I + D ausgewiesene Bauzeile auf  $27 - 32^\circ$   
reduziert wird,
- b) auf den Grundstücken Fl.Nr. 2713/29 - 33 Garagen mit Flach-  
dächern zulässig sind.

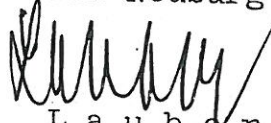
Gegen diese angeregten Änderungen bestehen städtebaulich dann  
keine Bedenken, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nach-  
teile ergeben. Es erscheint jedoch zweckmäßig, bei den Gebäuden  
mit reduzierter Dachneigung Kniestöcke bis max. 0,50 m zuzulas-  
sen. Die angeregte Ausnahme für Garagen mit Flachdächer sollte  
nicht auf die oben genannten Grundstücke beschränkt werden, son-  
dern für den ganzen Planbereich gelten.

Durch die angeregten Änderungen werden Grundzüge der Planung nicht  
berührt, sodaß mit Zustimmung der betroffenen und benachbarten  
Grundstückseigentümer ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß  
§ 13 BBauG durchgeführt werden kann.

II.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch die Änderung  
des Bebauungsplanes nicht.

Neuburg a.d.Donau, den 21.5.1975  
Stadtrat Neuburg a.d.Donau

  
L a u b e r  
Oberbürgermeister.